

Erklärung der Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Seit 1993 gibt es in Deutschland die Möglichkeit, eine eingeschränkte Zulassung zur Ausübung der Heilkunde als „Heilpraktiker/in für Psychotherapie“ zu erhalten, auch „Kleiner Heilpraktiker“ genannt.

Wer in Deutschland psychotherapeutisch tätig sein möchte, benötigt hierfür eine rechtliche Zulassung. Aufgrund ihrer Ausbildung sind Ärzte, Heilpraktiker und psychologische Psychotherapeuten hierzu berechtigt.

Seit 1993 kann man zudem beim zuständigen Gesundheitsamt eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte **Prüfung zum Heilpraktiker (Psychotherapie)** ablegen. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“, sondern nur zur Ausübung der Psychotherapie. Nach bestandener Überprüfung wird empfohlen, die nachfolgenden Berufsbezeichnungen zu verwenden: „Heilpraktiker/in eingeschränkt für Psychotherapie“ oder „Heilpraktiker/in (Psychotherapie)“.

Gerade Menschen, die ausschließlich auf der seelischen Ebene arbeiten möchten, profitieren von der Möglichkeit, als Heilpraktiker (Psychotherapie) im Rahmen dieses Gesetzes tätig sein zu können.

Zur Erlangung der eingeschränkten Zulassung bieten wir den einjährigen Vorbereitungskurs zur Erlangung der eingeschränkten Heilerlaubnis Psychotherapie separat an. Dieser Vorbereitungskurs richtet sich an jene, die **nur** die eingeschränkte Heilerlaubnis Psychotherapie anstreben.

